

Anfrage Schnider Josef und Mit. über die Ausschöpfung des maximalen Handlungsspielraums bei der Festlegung der Gewässerräume

eröffnet am 27. März 2017

Der Kanton Luzern verfügt über viele Bäche, Flüsse und Seen und über ein stark verzweigtes Gewässernetz. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nimmt mit den heutigen Gewässerabständen darauf Rücksicht und sorgt dafür, dass die Wasserqualität erhalten bleibt.

Das im Jahr 2011 in Kraft gesetzte Gewässerschutzrecht und insbesondere deren Verordnung würde, aufgrund der Ausscheidung von überdimensionierten Gewässerräumen, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung massiv einschränken, die Lebensmittelproduktion teils sogar verhindern. Dies dürfte mit ein Grund gewesen sein, weshalb aus dem Kanton Luzern eine sehr starke Opposition gegen das neue Gewässerschutzrecht erwuchs.

Der Kanton Luzern hatte im Frühling 2013 seine Standesinitiative zur Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes eingereicht. Gefordert wurde in der Initiative, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung durch die Gesetzgebung nicht übermässig eingeschränkt wird. Die Initiative verlangte mehr Kompetenzen und Flexibilität für den Kanton bei der Ausscheidung und Festlegung der Gewässerräume. Standesinitiativen mit ähnlichen Forderungen wurden insgesamt von neun Kantonen eingereicht.

In der Zwischenzeit haben sich die eidgenössischen Parlamente mit der Thematik auseinandergesetzt. Das nationale Parlament hat alle Standesinitiativen abgelehnt, ebenfalls abgelehnt hat das Parlament die Motion des Luzerner Nationalrates Leo Müller. Geblieben ist einzig eine Motion der ständerätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie mit folgendem Wortlaut:

«Der Bundesrat wird beauftragt, die Gewässerschutzverordnung und sämtliche Richtlinien dahingehend anzupassen, dass die Kantone für die Festlegung der Gewässerräume nach Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes den maximalen möglichen Handlungsspielraum erhalten.»

Die Gesetzgebung wurde nun zum wiederholten Mal vom Bundesrat überarbeitet. Diese wird nun auf den 1. Mai 2017 in Kraft gesetzt. Leider sind dabei verschiedene Anliegen des Grundeigentümers, der Landwirtschaft und des ländlichen Raums nicht berücksichtigt.

Der Regierungsrat wird gebeten, diesbezüglich folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat des Kantons Luzern bereit, den ihm zur Verfügung stehenden maximalen Spielraum auszunützen? Und wie sieht dieser aus?
2. Ist der Regierungsrat gewillt, explizit auf die Ausscheidung des Gewässerraums bei kleinen und eingedolten Gewässern zu verzichten?

3. Wie gewährleistet der Regierungsrat, dass alle Gewässerräume im ganzen Kanton einheitlich ausgeschieden werden (Rechtsgleichheit), obwohl einzelne Gemeinden schon vor Inkrafttreten der Bundesverordnungen begonnen haben, Gewässerräume auszuscheiden?
4. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Gewässerräume bis Ende 2018 auszuscheiden. Wird an diesem Termin festgehalten, obwohl der Bundesrat seine Verordnungen dazu verspätet in Kraft setzt? Wenn nein, wann ist der neue Stichtag?

Schnider Josef

Schmid Patrick

Lüthold Angela

Keller Daniel

Müller Pirmin

Zanolla Lisa

Arnold Robi

Graber Toni

Winiger Fredy

Meister Beat

Troxler Jost

Knecht Willi

Gisler Franz

Müller Pius

Schärli Thomas

Frank Reto

Thalmann-Bieri Vroni

Stöckli Ruedi

Bucheli Hanspeter

Oehen Thomas

Odermatt Markus

Kottmann Raphael

Dissler Josef

Lang Barbara

Wismer-Felder Priska

Krummenacher-Feer Marlis

Kaufmann Pius

Zurkirchen Peter

Grüter Thomas

Amrein Ruedi

Zemp Gaudenz

Burkard Ruedi

Keller Irene

Dubach Georg

Schurtenberger Helen

Pfäffli-Oswald Angela

Freitag Charly

Bucher Philipp

Meier-Schöpfer Hildegard